



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Förderrichtlinie “Energie Nothilfe Sport“

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Durch den Krieg in der Ukraine sind die Kosten für Energie erheblich angestiegen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und der Hamburger Sportbund e. V. (HSB) haben alle Mitgliedsvereine aufgerufen, Energiesparmaßnahmen zu ergreifen. Alle Vereine haben Informationen für Energiesparmaßnahmen erhalten. Ziel ist eine Reduzierung des Energieverbrauchs um 20%. Die Vereine und Verbände haben in der Vergangenheit bereits erhebliche Anstrengungen zur Energieeinsparung vorgenommen. Die seit dem Frühjahr 2022 gestiegenen Kosten für Energie können aber oftmals nicht in gleichem Maße über Beiträge/Umlagen refinanziert werden. Mit dieser Förderrichtlinie sollen Sportvereine und -verbände bezüglich der gestiegenen Energiekosten entlastet werden, damit die Aufrechterhaltung und Durchführung des Sport- und Wettkampfbetriebes gewährleistet werden kann.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine und Sportfachverbände, die bis spätestens zum 31.12.2021 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist.

Weitere Voraussetzungen:

- Verein oder Verband muss über mind. eine vereins- bzw. verbandseigene Sportanlage verfügen und/oder eine Anlage nutzen, bei welcher der Verein/Verband wirtschaftlich Verpflichteter ist (z.B. Sportrahmenvertrag/Überlassungsvertrag; Miete, Pacht).
- Eine Förderung der **Vereinsgastronomie** ist ausgeschlossen.
- Der Antragstellende muss nachweisen, dass seine Energiekosten aufgrund von Kostensteigerungen erheblich gestiegen sind bzw. erheblich steigen werden. Von einer erheblichen Steigerung ist auszugehen, wenn der Antragstellende einen Nachweis des Strom- bzw. Gasanbieters erbringt, dass sich die Kosten gemäß Belieferungsvertrag mit dem Energieversorger pro kW/h Strom bzw. Gas um mehr als **25 %** gegenüber dem Vergleichsjahr 2021 erhöht haben bzw. werden.
- Der Antragstellende hat eine Erklärung abzugeben, dass die prognostizierten Mehrkosten nicht durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen gedeckt werden können, ohne dass dies zu einem voraussichtlichen Mitgliederverlust und/oder erheblichen Einschränkung des Sportbetriebs führen würde.
- Der Antragstellende muss seine Energiekosten (Strom /Gas) für das Jahr 2019, 2020 und 2021 durch geeignete Nachweise darlegen. Der Antragsteller hat dabei eine Zuordnung pro Anlage und Energieart vorzunehmen.
- Der Antragstellende hat Auskunft über den energetischen Zustand der jeweiligen Anlage zu geben.

- Der Antragstellende hat eine Erklärung abzugeben, dass er die Empfehlungen zur Energieverbrauchsreduktion für Sportvereine des DOSB kennt und Maßnahmen zur entsprechenden Umsetzung ergreift.
- Keine finanziellen Schwierigkeiten: Der Antragsteller darf sich zum Antragszeitpunkt nicht bereits in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befunden haben. Zudem darf er im Zeitpunkt der Antragstellung und bis zur Bewilligung der Billigkeitsleistung keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt haben oder sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden.
- Der Antragstellende muss versichern, dass er keinen Ausgleich der Mehrkosten von anderer Stelle erhält (Ausschluss der Doppelförderung).

3. Wie sind die Förderkonditionen?

Der Antragstellende erhält einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für nachgewiesene und/oder erwartete Belastungen, die aufgrund der gestiegenen Energiekosten zur Aufrechterhaltung des Sport- und Wettkampfbetriebs notwendig sind.

Die maximale Förderhöhe richtet sich dabei nach der Anzahl der Anlagen, der Energieart sowie dem Verbrauch der Anlage im Jahr 2019 pro Energieart (gering/mittel/hoch/sehr hoch). Eine Überkompensation darf nicht eintreten. Dies bedeutet, dass die maximale Förderhöhe in ct/kWh die eingetretene Kostensteigerung nicht übersteigen darf. Ebenfalls ist eine Doppelförderung auszuschließen.

3.1 Strom

Der Antragstellende erhält für den Zeitraum vom 01.10.2022 – 30. 04.2024 einen Zuschuss zu den Mehrkosten¹ für Strom im Vergleich zum Jahr 2021 von

- 5 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 25 %.
- 10 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 50 %.
- 20 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 100 %.
- 30 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 150 %.
- 40 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 200 %.
- 50 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 250 %.
- 60 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 300 %.
- 70 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 350 %.
- 80 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 400%.

Der Mindestzuschuss zu den entstandenen Mehrkosten beträgt dabei 50%.

Der maximale Zuschuss pro Anlage pro Antragstellendem ist dabei wie folgt begrenzt:

Sportanlage	Verbrauchscluster	Max. Zuschuss in Euro pro Anlage bei Kostensteigerung								
		>25 %	>50 %	> 100 %	> 150 %	> 200 %	> 250 %	> 300 %	> 350 %	> 400 %
Kletterhalle	hoch	8.500	17.500	35.000	52.500	70.000	87.500	105.000	122.500	140.000
Curling	hoch	8.500	17.500	35.000	52.500	70.000	87.500	105.000	122.500	140.000
Freibäder	hoch	8.500	17.500	35.000	52.500	70.000	87.500	105.000	122.500	140.000
Schwimmbäder / Lehrschwimmbecken	hoch	8.500	17.500	35.000	52.500	70.000	87.500	105.000	122.500	140.000
Fitnessstudio	mittel	1.750	3.650	7.250	10.750	14.500	18.000	21.500	25.000	28.500
Tennishalle	mittel	1.750	3.650	7.250	10.750	14.500	18.000	21.500	25.000	28.500

¹ Für die Monate Januar 2023 bis April 2024 werden als Preis nach Kostensteigerung 40 ct/kWh zugrunde gelegt. Für Anlagen mit einem Verbrauch von mehr als 30.000 kWh/a beträgt der Netto-Arbeitspreis 13 ct/kWh.

Bootshalle	mittel	1.750	3.650	7.250	10.750	14.500	18.000	21.500	25.000	28.500
Hockeyhalle	mittel	1.750	3.650	7.250	10.750	14.500	18.000	21.500	25.000	28.500
Sporthallen (Einfeld/Zweifeld/ Dreifeld)	mittel	1.750	3.650	7.250	10.750	14.500	18.000	21.500	25.000	28.500
Tennisplätze	mittel	1.750	3.650	7.250	10.750	14.500	18.000	21.500	25.000	28.500
Vereinshaus / Verwaltungsge- bäude	gering	300	550	1.100	1.700	2.250	2.750	3.350	3.900	4.500
Flutlicht	gering	300	550	1.100	1.700	2.250	2.750	3.350	3.900	4.500
Gymnastik- /Bewegungsraum	gering	300	550	1.100	1.700	2.250	2.750	3.350	3.900	4.500
Großspielfeld	gering	300	550	1.100	1.700	2.250	2.750	3.350	3.900	4.500
Hockeyfeld	gering	300	550	1.100	1.700	2.250	2.750	3.350	3.900	4.500
Umkleiden	gering	300	550	1.100	1.700	2.250	2.750	3.350	3.900	4.500
Schießanlage	gering	300	550	1.100	1.700	2.250	2.750	3.350	3.900	4.500
Leichtathletik	gering	300	550	1.100	1.700	2.250	2.750	3.350	3.900	4.500
Kleinspielfeld	gering	300	550	1.100	1.700	2.250	2.750	3.350	3.900	4.500

3.2 Gas

Der Antragstellende erhält für den Zeitraum vom 01.10.2022 – 30. 04.2024² einen Zuschuss zu den Mehrkosten³ für Gas im Vergleich zum Jahr 2021 von

- 0,625 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 25 %.
- 1,25 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 50 %.
- 2,5 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 100 %.
- 3,75 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 150 %.
- 5 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 200 %.
- 6,25 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 250%.
- 7,5 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 300%.
- 8,75 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 350%.
- 10 Cent pro kW/h pro Anlage bei einer Kostensteigerung von mehr als 400%.

Der Mindestzuschuss zu den entstandenen Mehrkosten beträgt dabei 50%.

Der maximale Zuschuss pro Anlage pro Antragstellendem ist dabei wie folgt begrenzt:

Sportanlage	Verbrauchs- cluster	Max. Zuschuss in Euro pro Anlage bei Kostensteigerung								
		>25 %	>50 %	> 100 %	> 150 %	> 200 %	> 250 %	> 300 %	> 350 %	> 400 %
Schwimmbäder / Lehrschwimm- becken	Sehr hoch	3.500	7.000	14.000	21.000	28.000	35.000	42.000	49.000	56.000
Freibäder	hoch	1.750	3.400	6.800	10.000	13.500	16.750	20.250	23.500	26.750
Hockeyhalle	hoch	1.750	3.400	6.800	10.000	13.500	16.750	20.250	23.500	26.750
Sporthallen (Einfeld/ Zweifeld/ Dreifeld)	hoch	1.750	3.400	6.800	10.000	13.500	16.750	20.250	23.500	26.750
Kletterhalle	hoch	1.750	3.400	6.800	10.000	13.500	16.750	20.250	23.500	26.750
Tennisplätze	mittel	700	1.350	2.650	4.000	5.300	6.650	8.000	9.300	10.650
Bootshalle	mittel	700	1.350	2.650	4.000	5.300	6.650	8.000	9.300	10.650

² Ausgenommen ist der Monat Dezember 2022 in dem der Bund eine Einmalzahlung leisten wird.

³ Für die Monate Januar 2023 bis April 2024 werden als Preis nach Kostensteigerung bis zu einem Verbrauch von 1,5 Mio. kWh/a 12 ct/kWh zugrunde gelegt. Bei einem Verbrauch über 1,5 Mio. kWh/a werden als Preis nach Kostensteigerung (netto) 7 ct/kWh zugrunde gelegt.

Tennishalle	mittel	700	1.350	2.650	4.000	5.300	6.650	8.000	9.300	10.650
Fitnessstudio	gering	250	450	900	1.350	1.800	2.250	2.700	3.150	3.600
Umkleiden	gering	250	450	900	1.350	1.800	2.250	2.700	3.150	3.600
Gymnastik- /Bewegungsraum	gering	250	450	900	1.350	1.800	2.250	2.700	3.150	3.600
Schießanlage	gering	250	450	900	1.350	1.800	2.250	2.700	3.150	3.600
Vereinshaus / Verwaltungsge- bäude	gering	250	450	900	1.350	1.800	2.250	2.700	3.150	3.600

4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Die Behörde für Inneres und Sport, der Hamburger Sportbund e. V. und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Zuwendung maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragstellende hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

Alle Angaben haben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind mitzuteilen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen im Zuwendungsbescheid nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag wird vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

5. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist der Zuwendungsgeber berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Die in Bezug genommenen Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

6. Art und Form der Zuwendung, Finanzierungsart

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden als Projektförderung bewilligt,

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und
- zur Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

7. Wie ist das Verfahren?

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.1. Antragstellung

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Mitgliedsvereine und -verbände des Hamburger Sportbund e. V. richten Ihren Antrag an:

Hamburger Sportbund e. V.
Stichwort: Nothilfe Energie Sport
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg

Die übrigen Antragsteller richten Ihren Antrag an:

Behörde für Inneres und Sport
Landessportamt
Stichwort: Nothilfe Energie Sport
Schopenstehl 15
20095 Hamburg
poststelle@sportamt.hamburg.de

Das Antragsformular wird auf Anforderung bereitgestellt. Anträge sind bis zum 30. April 2024 einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit per Email zu stellen.

Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Hilfen folgenden notwendigen Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift des Antragstellenden
- Nachweise über Energiekosten (d.h. Verbrauchswerte) 2019, 2020, 2021; Aufschlüsselung nach Energieart/Anlage
- Nachweise über den energetischen Zustand der jeweiligen Anlage.
- Nachweis über Vertragsverhältnisse (z.B. Mietvertrag etc.)
- Nachweis über Kostensteigerungen (mind. 25 %) gegenüber 2021 (Stichtag 30.06.2021)
- Der Antragstellende hat eine Erklärung abzugeben, dass die prognostizierten Mehrkosten nicht durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen gedeckt werden können, ohne dass dies zu einem voraussichtlichen Mitgliederverlust und/oder erheblichen Einschränkung des Sportbetriebs führen würde.
- Der Antragstellende hat eine Erklärung abzugeben, dass er die Empfehlungen zur Energiereduktion für Sportvereine kennt und Maßnahmen zur entsprechenden Umsetzung ergreift.
- Erklärung, ob bereits bei anderen Stellen eine Förderung beantragt worden ist bzw. wird und/oder ob bereits Förderzusagen vorliegen.
- Erklärung, dass sich der Antragsteller zum Antragszeitpunkt nicht bereits in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befunden hat. Zudem darf er im Zeitpunkt der Antragstellung und bis zur Bewilligung der Billigkeitsleistung keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt haben oder sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden.

Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

7.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Abforderung. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3. Verwendungsnachweis

Bis zum 31.12.2024 ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geleisteten Zahlungen, erhaltener Förderungen sowie zwischenzeitlich erfolgter Energiekostenkostenabrechnungen und sonstigen Abrechnungen aus denen sich Rückzahlungsansprüche ergeben.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15. November 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.